

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 15 Abs. 2 des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) ist anerkannten Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen ab 1. Januar 2020 die Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger weitestgehend unentgeltlich zu gewähren. Um die Einnahmereduzierungen, die den öffentlichen Trägern durch diese Regelung entstehen, zu kompensieren, sieht § 15 Abs. 3 des Gesetzes ebenfalls ab 1. Januar 2020 die Zahlung einer Landespauschale vor. Die Möglichkeit eines über die Zahlung der Landespauschale hinausgehenden Interessenausgleichs zwischen dem Land und den öffentlichen Trägern der Sportstätten ist dabei auch nicht für den Fall vorgesehen, dass die Nutzung der Sportstätte im besonderen Landesinteresse liegt und ein deutlich überdurchschnittlicher Umfang der Nutzung besteht.

Mit einer Ergänzung von § 15 Abs. 2 dieses Gesetzes soll daher klarstellend für die bezeichneten öffentlichen Träger der Sportstätten die Möglichkeit eines Interessenausgleichs geschaffen werden. Die Ausgleichsmöglichkeit ist für die Fälle vorgesehen, in denen die Nutzung der Sportstätte im Landesinteresse liegt und besonderen überdurchschnittlichen Umfang annimmt. Die in § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes vorgesehene Pauschale ist nicht geeignet, die aufgrund der genannten Interessen entstehenden finanziellen Belastungen des öffentlichen Trägers angemessen zu kompensieren.

Das besondere Landesinteresse liegt in den Fällen der Nutzung von Sportstätten öffentlicher Träger durch in Landesträgerschaft stehende Spezialgymnasien vor, solange das Land nicht über eigene gleich geeignete Sportstätten verfügt und deshalb auf Anlagen kommunaler Träger zurückgreifen muss. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) hat das Land als Schulträger den Schul-/Sachaufwand für das Sportgymnasium zu tragen. Dazu gehört die Schulanlage einschließlich der Sportstätten.

Auch die Nutzung einer Sportstätte öffentlicher Träger durch Sportfachverbände zur Förderung des Nachwuchsleistungssports entspricht in besonderem Maße dem Landesinteresse. Die Förderung des Nachwuchsleistungssports fällt in die Zuständigkeit des Landes gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes. Die Umsetzung des Gedankens der Regelungen des § 1 Abs. 5 Satz 2 in Ver-

bindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes verlangt den Rückgriff auf Sportstätten öffentlicher Träger und damit auch, die Grundlage für einen angemessenen Ausgleich zu schaffen, solange keine gleich geeigneten landeseigenen Sportstätten zur Verfügung stehen.

Zudem wird durch eine weitere Änderung in § 15 Abs. 2 des Gesetzes der Friedrich-Schiller-Universität Jena ermöglicht, für die Nutzung der neu zu errichtenden Leichtathletikanlage in der Wöllnitzer Straße in Jena ein Nutzungsentgelt an die Stadt Jena auf gesonderter vertraglicher Grundlage zu entrichten.

B. Lösung

Novellierung des Thüringer Sportfördergesetzes in der beschriebenen Weise

C. Alternativen

Festhalten an der bisherigen Gesetzeslage

D. Kosten

Die für den beabsichtigten Interessenausgleich notwendigen Landesmittel sind im Landeshaushalt 2020 bereits berücksichtigt. Der Friedrich-Schiller-Universität Jena stehen ausreichende Mittel zur Verfügung, um das beabsichtigte Nutzungsentgelt zu entrichten.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Abs. 2 des Thüringer Sportfördergesetzes vom 5. Dezember 2018 (GVBl. S. 671) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Davon ausgenommen ist die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die für die Nutzung der neu zu errichtenden Leichtathletikanlage in der Wöllnitzer Straße in Jena ein Nutzungsentgelt an die Stadt Jena auf gesonderter vertraglicher Grundlage entrichtet."

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

3. Folgender neue Satz wird eingefügt:

"Der Anspruch auf unentgeltliche Nutzung nach den Sätzen 1 und 4 ist ausgeschlossen für Spezialgymnasien in Trägerschaft des Landes sowie für den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport in Verantwortung der Sportfachverbände am Sitz der Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes; in diesen Fällen können vertragliche Vereinbarungen zur anteiligen Übernahme von Betriebskosten abgeschlossen oder Nutzungsentgelte oder Gebühren von den öffentlichen Trägern durch vertragliche Vereinbarung auf Grundlage bestehender Gebühren- oder Entgeltordnungen erhoben werden."

4. Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

"Näheres zu den Sätzen 1 bis 5 wird durch Rechtsverordnung des für Sport zuständigen Ministeriums geregelt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Durch die Novellierung wird zum einen die Möglichkeit eines über die in § 15 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehene Zahlung der Landespauschale hinausgehenden Interessenausgleichs zwischen dem Land und den öffentlichen Trägern der Sportstätten für den Fall geschaffen, dass die Nutzung der Sportstätte im besonderen Landesinteresse liegt und ein deutlich überdurchschnittlicher Umfang der Nutzung besteht.

Zum anderen wird es der Friedrich-Schiller-Universität Jena ermöglicht, für die Nutzung der neu zu errichtenden Leichtathletikanlage in der Wöllnitzer Straße in Jena ein Nutzungsentgelt an die Stadt Jena auf gesonderter vertraglicher Grundlage zu entrichten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Durch die Änderung in Nummer 1 wird es der Friedrich-Schiller-Universität Jena ermöglicht, für die Nutzung der neu zu errichtenden Leichtathletikanlage in der Wöllnitzer Straße in Jena ein Nutzungsentgelt an die Stadt Jena auf gesonderter vertraglicher Grundlage zu entrichten.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3:

Mit Ergänzung von § 15 Abs. 2 Satz 4 dieses Gesetzes soll klarstellend für die bezeichneten öffentlichen Träger der Sportstätten die Möglichkeit eines Interessenausgleichs geschaffen werden. Die Ausgleichsmöglichkeit ist für die Fälle vorgesehen, in denen die Nutzung der Sportstätte im Landesinteresse liegt und besonderen überdurchschnittlichen Umfang annimmt. Die in § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes vorgesehene Pauschale ist nicht geeignet, die aufgrund der genannten Interessen entstehenden finanziellen Belastungen des öffentlichen Trägers angemessen zu kompensieren.

Das besondere Landesinteresse liegt in den Fällen der Nutzung von Sportstätten öffentlicher Träger durch in Landesträgerschaft stehende Spezialgymnasien vor, solange das Land nicht über eigene gleich geeignete Sportstätten verfügt und deshalb auf Anlagen kommunaler Träger zurückgreifen muss. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) hat das Land als Schulträger den Schul-/Sachaufwand für das Sportgymnasium zu tragen. Dazu gehört die Schulanlage einschließlich der Sportstätten.

Auch die Nutzung einer Sportstätte öffentlicher Träger durch Sportfachverbände zur Förderung des Nachwuchsleistungssports entspricht in besonderem Maße dem Landesinteresse. Die Förderung des Nachwuchsleistungssports fällt in die Zuständigkeit des Landes gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes. Die Umsetzung des Gedankens der Regelungen des § 1 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes verlangt den Rückgriff auf

Sportstätten öffentlicher Träger und damit auch, die Grundlage für einen angemessenen Ausgleich zu schaffen, solange keine gleich geeigneten landeseigenen Sportstätten zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Dr. Pidde

Rothe-Beinlich